

über die Petition des Gewerbevereins zu Dresden, die Erlassung eines Patentgesetzes betreffend u. s. w. lautet:

Dieses Gesuch des Dresdener Gewerbevereins enthält die Schlußbitte: „die zweite Kammer der Ständeversammlung möge, vereint mit der ersten hohen Kammer, bei der hohen Staatsregierung zeitgemäße gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Grundsätze beantragen, welche bei Ertheilung von Patenten für industrielle Zwecke, und zwar so weit es thunlich, in Uebereinstimmung mit den übrigen dem Zollvereine angehörigen Staaten zu befolgen,“ von einem Abgeordneten der jenseitigen Kammer bevormundet, gelangte es an deren dritte Deputation zur Begutachtung, diese erfolgte in deren unter L. 1. gedruckten Berichte sehr ausführlich, und es erlaubt sich daher die dritte Deputation, der nöthigen Eile und Kürze wegen, auf diesen, insbesondere insoweit er den Inhalt der sehr umfangreichen Petition wiedergibt (cfr. Beilage zur dritten Abtheilung, 2. Sammlung, p. 343 und folgende), zu verweisen, und bemerkt nur noch geschichtlich, daß — wie der jenseitige Deputationsbericht und die Verhandlungen darüber in der Kammer nachweisen — die hohe Staatsregierung diesem Gegenstande seit längerer Zeit Aufmerksamkeit geschenkt und deshalb noch neuerdings in den Jahren 1838 und 1839 mit den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins Unterhandlungen gepflogen hat, welche die begründete Hoffnung geben, daß in kurzer Zeit diese sämmtlichen Staaten über die anzunehmenden Grundsätze einer gemeinsamen Patentgesetzgebung sich vereinigen werden, daß die jenseitige Deputation gleichwohl — von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß, wenn eine Vereinigung aller deutschen Regierungen über das Patentwesen zu Stande komme, das um so wünschenswerther und vortheilhafter sei, weil, wenn dies in einem einzelnen, zumal kleinen Staate gegebene Patent, die Bewohner der Nachbarstaaten nicht bindet, es dann den ausreichenden gewünschten Schutz auch nicht gewähre — einen erweiterten und dahin gehenden Antrag: „im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über eine Vereinigung der deutschen Bundesstaaten zu einer gemeinsamen Patentgesetzgebung in Erwägung zu ziehen und nach Befinden deshalb bei der hohen Bundesversammlung die nöthigen Schritte zu thun, nichts destoweniger aber unverweilt die Unterhandlungen mit den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins über eine gemeinsame Patentgesetzgebung fortzusetzen und möglichst zu beschleunigen, auch jedenfalls einen Gesekentwurf über das Patentwesen in Sachsen — und zwar eintretenden Falls, dafern die vorgedachten Unterhandlungen zu einer Uebereinkunft geführt haben, auf deren Grund der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, vorgeschlagen und die Kammer, obschon die hohe Staatsregierung dagegen einwendete: „eine Vereinigung der Bundesstaaten, obwohl sie sehr wünschenswerth, siehe sobald nicht zu erwarten,“ dennoch denselben mit 51 gegen 11 Stimmen genehmigt hat.

Die Deputation erlaubt sich zur Begutachtung dieser — allerdings auch nach ihrer Ansicht — für Beförderung vaterländischer Industrie und Gewerbe hochwichtigen Angelegenheit Folgendes hervorzuheben:

Die Erfahrung, daß Begünstigungen Einzelner, durch unbeschränkte Monopole, auf die Wohlfahrt des Staats und seiner Bürger im Allgemeinen nachtheilig wirken, gleichwohl ist es staatswirthschaftlich richtig, recht und billig, dem Erfinder eines neuen, noch nicht bekannten Industriezweiges, einer neuen Maschine u. s. w., eine Belohnung seines Talents, seiner Thätigkeit, einen Ersatz für seinen gehalten Geldaufwand zu gewähren — und diese Prämie findet man am schicklichsten in dem

Institute der Patente auf Erfindungen. Dieses Institut ist gestützt auf die Wirklichkeit eines geistigen Eigenthums, auf Recht und Billigkeit. — Geistiges Eigenthum ist, so lange es im Kopfe des Eigenthümers bleibt, im Besitze desselben, daher unantastbar, sobald jedoch die Idee, die Erfindung, der Plan, in etwas äußerliches, körperliches übergeht, das sich vor den Augen anderer nicht verbergen läßt, büßt der Eigenthümer seinen Besitz, dies ist eine unzuvermeidende Folge der Formgewinnung, des Greifbarwerdens der Idee, nicht aber zugleich sein Recht an dieser Idee, Erfindung, diesem Plane ein. Der Staat ist verpflichtet, ihm sein Recht zu sichern, wie bei Geistesproducten in Literatur und Kunst durch Gesetze gegen Nachdruck von Büchern. — Das Hervorrufen einer Erfindung ist oft keine leichte Sache, in der Regel verknüpft mit großem Aufwand an Zeit, Mühe und Geld; keinem Erfinder ist nun billiger Weise zuzumuthen, daß er jenen Aufwand mache, lediglich um einer ungewissen Ehre halber. Privilegien und Monopole werden in der Regel auf lange, ja zuweilen auf ewige Zeiten ertheilt, sie bereichern in der Regel den Privilegirten auf Kosten des Publikums zur Ungebühr und gehen dann nie in des letzteren Eigenthum über, während die Patente, auf Grund des Gesetzes, vor dem alle Staatsbürger gleich sind, nach vorgängiger gesetzlich vorgeschriebener Prüfung und nur auf kürzere Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf die patentirte Erfindung der öffentlichen Kenntniß und dem allgemeinen Gebrauche freigegeben wird.

Wollte man aber auch behaupten, daß das Patentiren von Erfindungen der raschen Entwicklung der Industrie nachtheilig und daß es besser sei, eine Erfindung, wie sie bekannt wird, der freien Benutzung und Ausbreitung zu überlassen, weil sie durch allgemeine Concurrenz schneller zu ihrer Vollkommenheit gelangen und zur Vermehrung des Nationalkapitals beitragen würde, so sind doch andere politische Gründe vorhanden, welche es, — haben einmal andere Staaten das Patentwesen eingeführt — Sachsen rathsam erscheinen lassen, gleich jenen Staaten zur Patentgesetzgebung zu schreiten. Es ist erwiesen, daß deutsche Erfindungen auswandern mußten, im Auslande unterstützt, durch ein den glücklichen Erfolg sicherndes Patentgesetz, und so nun dem Auslande nützen. Gewiß nicht zu viel behaupten heißt es, wenn man in dem früher eingeführten Patentgesetze Englands ein großes mitwirkendes Motiv der überwältigenden Industrie dieses Landes erblickt. Will Sachsen nicht zurückbleiben, will es nicht seine Angehörigen zwingen, ihre industriellen und gewerblichen Erfindungen, was bisher so oft geschehen, in das Ausland, wo diese Erfindungen durch Patente geschützt werden, und wo also der Erfinder Unterstützung und Aufmunterung genießt, zu tragen, so muß es zu gleichen Mitteln greifen.

Gewiß hat die Aufstellung eines guten Patentgesetzes große Schwierigkeiten, da es sich nicht allein darum handelt, dem Erfinder einen wirklichen, nicht bloß illusorischen Schutz für seine Erfindung zu gewähren, sondern dabei auch ins Auge gefaßt werden muß, dem gewerblichen Publikum keine seiner Rechte zu entziehen, die Consumenten nicht unnöthiger Weise zu besteuern, und noch so mancher andere Gesichtspunkt des Rechts und der Wohlfahrtspolizei hierbei hervortreten, wie es z. B. auch eine große Streitfrage ist, ob Patente wegen erster Einführung ausländischer Erfindungen rechtlich zulässig und rathsam sind; die Deputation enthält sich jedoch auf alles Specielle näher einzugehen, dies alles dem weisen Ermessen der hohen Staatsregierung und der Beschlußnahme der Kammer bei künftiger Vorlage eines Gesetzes über das Patentwesen vorbehaltend. — Da es auch ihr von um so größerem Nutzen